

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Katja Hessel, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Christoph Meyer, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker

A. Problem

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3152) sind elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Weiter wurde geregelt, dass die elektronischen Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen sind (Einzelaufzeichnungspflicht) und auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden müssen.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz eine Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO) ab dem 1. Januar 2020 eingeführt. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Belegausgabepflicht befreien (§ 146a Abs. 2 Satz 2 AO). Das Gesetz sieht damit „in Fällen greifbarer Unzumutbarkeit selbst mit § 146a II 2 als spezieller Billigkeitsvorschrift einen Pflichtendispens vor (...)“ (so Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, § 146a AO, Rn. 10). Im Anwendungserlass zu § 146a AO (BStBl I 2019, S. 518 ff., Rn. 6.9, 6.11) führt die Finanzverwaltung zu den Voraussetzungen einer Befreiung von der Belegausgabepflicht wie folgt aus: „Eine Befreiung kommt

nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird.“

B. Lösung

Änderung der Abgabenordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu Minderausnahmen im Bundeshaushalt oder in den Haushalten von Ländern oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

§ 146a Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verkauf von Waren und bei der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen ist eine Befreiung von der Belegausgabepflicht zu erteilen, wenn die Besteuerung durch den Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.“

2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Gesetz vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3152) eingeführte Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 Satz 1 AO) führt im Handel und dabei insbesondere bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen zu einer erheblich gesteigerten Ausgabe von Belegen die größtenteils nicht von den Kunden mitgenommen werden, sondern direkt im Geschäft entsorgt werden. Dies führt zu einer erheblichen Zunahme von Abfall, der mit unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes vermeidbar ist. Gerade die Nutzung von sogenanntem Thermopapier, das Biphenol A bzw. nach dessen Verbot die Alternativen Biphenol F oder S enthält ist auch unter Gesundheitsaspekten bedenklich. Die eingeräumte Befreiungsmöglichkeit stellt sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Die Zumutbarkeitserwägungen, die dieser Befreiungsmöglichkeit zu Grunde liegen, gelten im Grundsatz auch für Dienstleistungen, so dass diese auch entsprechend erweitert werden kann. Bei Dienstleistungen muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.

Wenn beim Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung genutzt wird, sollte damit dem Anliegen der Finanzverwaltung nach einer manipulationssicheren Erfassung aller digitalen Grundaufzeichnungen, die mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 KassenSichV erstellt werden, ausreichend entsprochen worden sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine Änderung der Abgabenordnung mit dem Ziel vor, diese dahingehend zu ändern, dass auf Antrag im Falle der Nutzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung beim Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen, eine generelle Ausgabe von Belegen als nicht notwendig erachtet werden kann.

III. Alternativen

Keine. Mit Änderung der Abgabenordnung wird die Bürokratie abgebaut, ohne die Ermittlung von steuerungsrelevanten Sachverhalten zu beeinträchtigen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Abgabenordnung wird mehr Rechtssicherheit geschaffen und die Unternehmen von bürokratischen und ökologischen Belastungen entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es notwendigen Gesetzgebungsbedarf im Bereich des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit auch das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert, ohne die Umwelt zu schädigen. Die Maßnahme betrifft insbesondere folgende Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: (2.) Globale Verantwortung nachkommen, (3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken. Es unterstützt dabei den Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Abgabenordnung hat keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Abgabenordnung hat finanziell und zeitlich entlastende Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, da durch den Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eine Belegausgabe beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen entfallen kann.

5. Weitere Kosten

Mit der Änderung der Abgabenordnung gehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen einher. Es sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderung der Abgabenordnung soll zwei Jahre nach Inkrafttreten in Bezug auf die zur Besteuerung relevante Datenerfassung der Finanzverwaltung evaluiert werden, um eine ordnungsgemäße Besteuerung sicherzustellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Artikel 1 regelt die Änderung der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.

